

den, wenn man sich derselben Worte bedienen wollte, welche das Mandat selbst für solche Fälle §. 9. unter K. aufgenommen hat, nämlich der „in Fällen dringender Nothwendigkeit.“ Der Antrag würde dann mit dem Ausdruck im Gesetze selbst gleichlautend sein.

Abg. D. Schröder Ich erlaube mir nur eine einzige Bemerkung, welche vielleicht die ganze Diskussion abschneiden dürfte. Ich glaube, es beruht bloß auf einem Schreibfehler, daß nach dem Worte: „dringender“ das Wörtchen: „und“ nicht hereingesetzt worden ist. Ich kann versichern, daß das die Meinung der Deputation war, und daß der Ausdruck: „Mittelweg“ sich lediglich auf das Altersjahr bezieht.

Referent Reich-Eisenstuck und stellvertretender Präsident D. Haase erklären sich als Deputations-Mitglieder damit einverstanden.

Abg. D. v. Mayer: Nach dieser Erklärung bekommt das Deputations-Gutachten eine ganz andere Gestalt. Ich habe es nicht so verstehen können, daß Feuergefähr unter die die öffentliche Ruhe bedrohenden Fälle gehört. Ein Feuer bedroht zwar die öffentliche Wohlfahrt, aber nicht die öffentliche Ruhe. Ein ganz anderer Sinn wird nun durch das Wörtchen „und“ ausgedrückt. Ob das ursprünglich der Sinn der Deputation gewesen ist, lasse ich dahingestellt sein, es nimmt mich aber dann nur Wunder, warum man nicht lieber gleich den Ausdruck, wie er in der Petition selbst gebraucht worden ist, beibehalten hat. Ich möchte aber nun wenigstens wünschen, daß dieser Unterschied durch eine Scheidung in der Fragestellung herausgehoben würde, denn nach meiner Ansicht halte ich es nicht für zweckmäßig, daß man der Reserve, welche in Jahren vorgerückt ist, den so beschwerlichen Feuerdienst aufbürde. Wenn irgendwo ein vorgerücktes Alter Anspruch auf Schonung machen kann, so möchte wohl gerade bei Feuergefähr dies angenommen werden können. Die meisten Feuer sind in der Nacht, und da ist es keine Kleinigkeit, wenn namentlich ältere, oft wohl nicht sehr robuste Männer sich dem Bette entreißen und einen beschwerlichen Dienst übernehmen sollen. Ich hätte geglaubt, es läge das gerade in der Ansicht der Deputation, und würde dann derselben gern beigestimmt haben. Aber ich vermag es nicht, wenn unter den dringenden Fällen auch der Feuerdienst begriffen ist. Wird nun die Frage geschieden, so kann es nicht unbemerkt bleiben, daß die Fälle namentlich genannt werden, welche man als dringend bezeichnet. Von dringenden Fällen weiß ich keinen rechten bestimmten Begriff mir zu bilden. Ein dringender Fall ist zwar allerdings Feuergefähr, Ueberschwemmung, Aufruhr. Will man aber den Begriff der dringenden Fälle ganz allgemein nehmen, so könnte man darunter auch vielleicht die Ankunft einer hohen Person verstehen. Wäre dies auch gemeint, so hätte man dies deutli-

cher ausdrücken sollen. Ich komme darauf zurück, es möchte bei der Abstimmung die Feuergefähr von der Gefahr durch Tumult geschieden werden.

Secr. Richter: Ich stimme mit dem geehrten Abgeordneten, der jetzt gesprochen, in Hinsicht auf den Feuerdienst überein. Es ist nicht ohne Absicht geschehen, daß in der Petition hinzugesetzt worden ist: „auf zweites Schlagen des Generalmarsches.“ Es können Fälle vorkommen, wo das Feuer so weit um sich greift, daß die Kräfte der Mannschaften nicht ausreichen und eine Verstärkung derselben herbeigeführt werden muß, Viele aber auch den Dienst nicht leisten können, weil ihr Eigenthum selbst in Gefahr sich befindet. In solchen Fällen würde nun wohl eine Verstärkung durch die Reserve eintreten können, und um für selbige die Reserve obligat zu erhalten, brauchte man den Ausdruck, daß sie erscheinen müsse, wenn das zweite Mal Generalmarsch geschlagen werde.

Abg. D. v. Mayer: Es würde dadurch zwar mein Bedenken gehoben sein; allein es läßt sich diese Folge nicht aus dem Antrage der Deputation selbst ersehen. Ich gebe zu, wenn eine Bande Mordbrenner eine Stadt überfällt, daß dann allerdings eine solche Gefahr vorhanden sei. Es kann aber auch in einem abgelegenen Theile der Vorstadt nur eine Esse brennen, und da ist es keine Kleinigkeit, wenn der bejahrtere Communalgardist sich dem Bette entreißen und dem Feuer zu-eilen soll. Also möchten denn doch die Worte in das Deputations-Gutachten aufgenommen werden, welche die Petenten selbst gebraucht haben, denn außerdem würde ich mich kaum entschließen können, für das Deputations-Gutachten zu stimmen.

Stellvertretender Abg. v. Friesen: Wollte man alle Details abwägen, die bei dieser Maßregel zu berücksichtigen sein werden, so könnte man eine lange Zeit hinbringen, ehe man die Sache zu Ende brächte. In Preußen gestaltet sich die Sache ganz anders. Ich würde dafür sein, daß man den Antrag stellte, wie die Petenten gewollt haben, in aktive Mannschaft und in Reserve bis zu den oder den Jahren, und unter gewissen Bedingungen bis zu 50 Jahren.

Abg. D. Schröder: Die Deputation glaubte, daß es nicht gut thunlich sein würde, alle die Fälle, in denen jene Altersklassen mit zur Dienstleistung zu ziehen wären, in dem Deputations-Gutachten aufzuführen; deshalb brauchte sie den Ausdruck, daß die Reserve zur angemessenen Theilnahme in Anspruch zu nehmen sei, in der Ueberzeugung, daß diese angemessene Theilnahme auf dem Wege einer administrativen Verordnung festgestellt werden. Sie fand daher nicht nöthig, über die einzelnen vorkommenden Fälle sich näher auszusprechen.

(Beschluß folgt.)

Druckfehler: In Nr. 215. d. Bl. S. 3505. S. 1. 3. 13. muß es statt: „Böhmische Länder“ heißen: „Böhmische Länder.“